

SV Vogtland Plauen e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Vogtland Plauen e.V. (Schwimm- und Wasserballverein Vogtland Plauen e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Plauen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck
des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch das Angebot von regelmäßigem Training im Schwimmen und Wasserball für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Teilnahme an Veranstaltungen und die Durchführung von Wettkämpfen, sowie weitere sportliche Aktivitäten. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei einbezogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vereinsämter nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Kreissportbund Vogtland e.V. und dem zuständigen Landesverband (Sächsischer Schwimm-Verband e.V.).
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Antragsteller und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Für eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist keine Begründung erforderlich.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Ernennung erfolgt durch
Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Annahme des Geehrten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss bzw. Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge oder weiterer Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe an den Betroffenen die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Verstoß gegen die Grundsätze der Mittelverwendung gem. § 3 Abs. 1 der Satzung.
 - d) Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz, u.a. durch
 - Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten,
 - Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer den Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise,
 - Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer,
 - e) Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen.
4. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
5. Als Zustellungsadresse der einzelnen Mitglieder gilt die dem Verein jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Regelung bei Verstößen

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Satzung oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Verwarnung
 - Geldstrafe bis max. 50,00 Euro
 - Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen sowie Trainingszeiten
 - Ausschluss aus dem Verein

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Für die Fälligkeiten und Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Zahlungspflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder aussetzen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand und Bestellung

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinen minimal einem bis maximal drei Stellvertretern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand kann den Schatzmeister zum Zwecke der Wahrnehmung von Bankgeschäften bevollmächtigen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer wählen.
5. Zur Aufgabenteilung kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder in einen erweiterten Vorstand berufen.
6. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Sitzung sowie die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch hybrid, im Rahmen einer Video-Konferenz, fernmündlich oder in einer anderen vergleichbaren elektronischen Form erfolgen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Beschlüsse über die Beitragsordnung
- e) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- g) Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 17 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen, gesetzliche Vertreter von Mitgliedern sind nicht stimmberechtigt.
4. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer bleiben im Amt, solange bis neue Kassenprüfer gewählt werden. Die Überprüfung der Buchführung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Schwimm- und Wasserballsports in der Stadt Plauen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 20 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **xx.xx.xxxx** beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschrift: